

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat der Evonik Industries AG jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ (Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Evonik Industries AG erklären gemäß § 161 AktG:

Die Gesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom März 2013 sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, uneingeschränkt entsprochen. Ab ihrer jeweiligen Anwendbarkeit entspricht die Gesellschaft ferner sämtlichen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013, die am 10. Juni 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, und wird diesen auch künftig entsprechen.

Auch wurden und werden nahezu alle Anregungen des Kodex in den beiden vorgenannten Fassungen befolgt, mit folgenden Ausnahmen:

Die Anregung nach Ziffer 2.3.3 des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 (zuvor Ziffer 2.3.4) (Ermöglichung der Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien) soll nicht umgesetzt werden. Stattdessen werden aus organisatorischen Gründen nur die Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden und des Vorstandsvorsitzenden übertragen. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass bei einer weitergehenden Übertragung auch Persönlichkeitsrechte der Aktionäre betroffen werden, die es zu schützen gilt.

Zudem soll Ziffer 2.3.2 Satz 2, 2. Halbsatz des Kodex in der Fassung vom 13. Mai 2013 (zuvor Ziffer 2.3.3 Satz 2, 2. Halbsatz) (Erreichbarkeit des Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts auch in der Hauptversammlung) nicht umgesetzt werden. Eine Umsetzung dieser Anregung wäre nur bei einer vollständigen Übertragung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien sachgerecht. Die von dieser Anregung vorausgesetzte Erreichbarkeit der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter noch während der Hauptversammlung über elektronische Medien ist ferner mit technischen Unsicherheiten verbunden. Diese und damit einhergehende Risiken für die Wirksamkeit der Beschlussfassung sollen vermieden werden.

Essen, März 2014

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat